

Satzung
2. Änderung des Bebauungsplanes
„Am alten Sandweg“ in Narsdorf
im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a BauGB

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. aktuellen rechtsgültigen Fassung i. V. m. §§ 4, 28/1 SächsGemO und § 2 Hauptsatzung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Geithain die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am alten Sandweg“ in Narsdorf im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist die Planzeichnung vom 30.08.2019 maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

Das Plangebiet wird begrenzt

im Norden: Flurstücke 33/1, 248/2 (teilweise), 198/4, 198/3, 198/2

im Osten: Flurstücke 64/3, 34/2, 262, 201/1, 198/5 (teilweise), 202/9, 202/10, 188/8, 188/7, 37/66, 188/4

im Süden: Flurstücke 200/4, 200/5, 200/6, 200/2

im Westen: Flurstücke 30/3, 30/8, 30/10, 30/9, 33/9

allesamt der Gemarkung Narsdorf.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes besteht aus:

1. Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Teil einschließlich grünordnerischen Festsetzungen vom 30.08.2019, redaktionell geändert am 31.07.2020
2. Begründung vom 30.08.2019, redaktionell geändert am 31.07.2020.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 87 SächsBO handelt, wer den aufgrund von § 9 BauGB getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10/3 BauGB in Kraft.

Geithain, den 05.08.2020

Rudolph
Oberbürgermeister

- Siegel -

Hinweis zu § 4 Abs. 4 SächsGemO

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Rudolph
Oberbürgermeister

- Siegel -